
Datum: 22.08.2000
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 1. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 1 Vollz (Ws) 59/2000
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2000:0822.1VOLLZ.WS59.2000.00

Tenor:

1.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird als unbegründet verworfen.

2.

Auf die Rechtsbeschwerde wird die angefochtene Entscheidung - mit Ausnahme der Festsetzung des Geschäftswerts - aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Behandlung und Entscheidung an das Landgericht Köln - Strafvollstreck-

kungskammer - verwiesen, welches auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde zu entscheiden hat.

Gründe:

1

Der Antragsteller befindet sich im Maßregelvollzug in den Rheinischen Kliniken C. Mit Schreiben vom 23.02.1999 hat er - gerichtet an den Direktor des Landschaftsverbandes - einen Verlegungsantrag gestellt und als in Betracht kommende Einrichtung exemplarisch die Einrichtungen in M und W genannt.

2

Da dieser Antrag zunächst nicht beschieden wurde, hat er am 25.05.1999 primär beantragt, sowohl den Direktor der Rheinischen Kliniken C als auch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zu verpflichten, seinen Antrag binnen zweier Wochen zu bescheiden. Diesen Antrag hat er bereits mit dem Verpflichtungsantrag verbunden, ihn in die Maßregelvollzugseinrichtung nach M oder hilfsweise nach W, weiter hilfsweise in eine

3

anderweitige "in Heimatnähe" gelegene Maßregelvollzugseinrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen zu verlegen. Mit Bescheid vom 6. August 1999 hat der Direktor des Landschaftsverbandes den Verlegungsantrag abschlägig beschieden. Hierauf wurde die Strafvollstreckungskammer durch Schreiben des Direktors der Rheinischen Kliniken vom 10.01.2000 hingewiesen. In diesem Schreiben befand sich auch der weitere Hinweis, dass für die Entscheidung über die Verlegung allein der Landschaftsverband zuständig sei. Zuvor hatte die Strafvollstreckungskammer durch Aufklärungsbeschluss vom 21. Dezember 1999 den Antragsteller darauf hingewiesen, dass sie für einen gegen den "Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland" gerichteten Antrag nicht zuständig sei. Daraufhin erklärte der Antragsteller - durch seinen Prozessbevollmächtigten - mit Schreiben vom 09.02.2000 den Bescheidungsantrag für erledigt und hielt den Verpflichtungsantrag (Verlegungsantrag) aufrecht. Für den Fall der Unzuständigkeit der Strafvollstreckungskammer beantragte er "äußerst hilfsweise" Verweisung an das Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Die Strafvollstreckungskammer hat daraufhin den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Sie hat ausgeführt, dass der Antragsgegner zu 1) (Direktor der Rheinischen Kliniken C) für die Entscheidung nicht zuständig sei. Hinsichtlich des Antrages gegen den Antragsgegner zu 2) (Direktor des Landschaftsverbandes) hat sie den Antrag als unzulässig angesehen, da die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kleve für einen derartigen Antrag örtlich nicht zuständig sei. An einer - teilweisen - Verweisung der Sache an die zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Köln sah sich die Strafvollstreckungskammer nicht in der Lage. 4

Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner zulässig erhobenen Rechtsbeschwerde, für die er um Bewilligung von Prozesskostenhilfe nachsucht. Die Rechtsbeschwerde, die der Senat zur Herbeiführung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen hat, hätte - zumindest vorläufigen - Erfolg. Die Strafvollstreckungskammer hat die Sache zu Unrecht nicht an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Köln verwiesen. Zwar hat der Antragsteller seinen ursprünglichen Antrag sowohl gegen den Direktor der Rheinischen Kliniken C - insoweit auch zunächst vorrangig - als auch gegen den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland gerichtet. Dieser Antrag war jedoch in seinem erkennbaren Sinn entsprechend auszulegen. In - ana- 5

loger - Anwendung des § 300 StPO war eine sinnvolle Auslegung entsprechend der erkennbaren Zielsetzung des Begehrens geboten (BVerfG NStZ 94, 101). Der Untergebrachte wollte erkennbar entsprechend seinem Antrag vom 23.02.2000 durch die zuständige Behörde eine Verlegung in ein anderes Landeskrankenhaus er- 6

reichen. Diesen Antrag hatte er - richtigerweise - an den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland gerichtet. Dieser hatte auch über ihn mit Bescheid vom 6. August 1999 entschie- 7

den. Dies war der Kammer durch Schreiben vom 10.01.2000 durch den Direktor der Rheinischen Kliniken C mitgeteilt worden. Gerade aufgrund dieses Schreibens hat der Bevollmächt- 8

tigte des Betroffenen mit Schreiben vom 09.02.2000 den Maß- 9

nahmeantrag für erledigt erklärt und ist zum Verpflich- 10

tungsantrag übergegangen. Diesen Verpflichtungsantrag konnte die Strafvollstreckungskammer bei vernünftiger Auslegung allein noch als gegen den Direktor des Landschaftsverbandes gerichtet ansehen. Denn dieser hatte in der Sache entschieden. 11

Eine ge-

sonderte Entscheidung des Leiters der Klinik wurde vom Antrag- 12

steller gerade nicht mehr begehrt. Damit war gemäß §§ 138 13

Abs. 2, 111 Abs. 1 Nr. 2 Beteiligter des Verfahrens allein noch der Antragsteller und der 14
Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland. Zuständig für den Antrag auf gerichtliche
Entschei-

dung war somit die Strafvollstreckungskammer am Sitz seiner Behörde, § 110 S. 1 StVollzG. 15
An diese hätte die Strafvoll-

streckungskammer das Verfahren verweisen müssen. Zwar war der Verweisungsantrag des 16
Verfahrensbevollmächtigten des Antrag-

stellers - Verweisung an das Verwaltungsgericht Düsseldorf - ersichtlich fehlerhaft. Die 17
Strafvollstreckungskammer hätte jedoch kraft ihrer Fürsorgepflicht einen sachgerechten
Antrag anregen müssen (vgl. Callies-Müller-Dietz, StVollzG, 8. Aufl., § 110 RN 4). Da sie dies
nicht getan hat, war die Entscheidung aufzuheben.

Da eine sachgerechte andere Entscheidung nicht in Betracht kommt, kann der Senat von sich 18
aus die Sache an die zuständige Strafvollstreckungskammer Köln verweisen.

Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren konnte nicht bewilligt werden. Der 19
entsprechende Antrag ist unbegründet. Der Betroffene hat vorschusskostenfreien Zugang
zum Gericht, indem er seine Rechtsbeschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären
kann, was er auch getan hat. Da weitere Prozesshandlungen nicht mehr erforderlich sind, ist
im vorliegenden Fall die Beiordnung eines Rechtsanwaltes nicht erforderlich.